



# Nordostdeutscher Fußballverband e. V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Fritz-Lesch-Straße 38 • 13053 Berlin

SV Babelsberg 03  
per elektr. PF

Telefon 030 920 45 39 20  
Telefax 030 920 45 39 22  
sekretariat@nofv-online.de  
www.nofv-online.de

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG  
IBAN: DE49120800004367527000  
BIC: DRESDEFF120

St.- Nr. 27/610/50582  
25.09.2017

**polytan**

## Gegendarstellungsverlangen Pressemitteilung des SV Babelsberg 03 vom 20.07.2017, eingegangen beim NOFV am 14.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Pressemitteilung des SV Babelsberg 03 vom 20.07.2017, veröffentlicht am 13.09.2017, haben Sie in ehrverletzender Art und Weise u. a. nachfolgende Äußerungen veröffentlicht:

1.  
*„...der SVB wird durch ein Urteil des NOFV genau dafür bestraft, was DFB-Chef Grindel fordert: Couragiertes Auftreten gegen Nazis!“;*
2.  
*die rechtsradikalen Provokationen (der Cottbusser Anhänger) hätten demgegenüber beim NOFV-Gericht nicht einmal eine Erwähnung gefunden...;*
3.  
*das NOFV-Gericht mache damit „rechtes Gedankengut in Fußballstadien salonfähig...“;*
4.  
*der Verband verstecke sich hinter formalrechtlichen, willkürlichen Auslegungen seiner Ordnungen und Satzung.*

Damit verbreiten sie unrichtige Behauptungen, die wie folgt richtig zu stellen sind:

1.  
Unwahr ist, dass der SVB für ein couragiertes Auftreten gegen Nazis bestraft wird. Wahr ist, wie Sie dem Urteilstext des NOFV-Sportgerichtes und dem zugrundeliegenden Bericht der Sicherheitsaufsicht entnehmen können, dass die dortige Angabe, eine Person habe „Nazischweine raus“ gerufen, nur der vollständigen Darstellung des Sachverhaltes diene und wortwörtlich aus dem Sicherheitsbericht übernommen worden ist; bei der Bewertung des strafbaren Verhaltens und der Sanktionszumessung ist dieser Vorfall aber ausdrücklich nicht berücksichtigt worden.

2.

Unwahr ist, dass die rechtsradikalen Provokationen demgegenüber beim NOFV-Gericht (*im Gesamtzusammenhang: offenbar bewusst*) nicht einmal eine Erwähnung gefunden hätten. Wahr ist, dass Gegenstand und Grundlage der Verfahren vor dem NOFV-Sportgericht gegen den FC Energie Cottbus und den SV Babelsberg 03 allein die massiven pyrotechnischen Aktionen beider Fanlager und die Platzstürmung von Cottbuser Anhängern gewesen sind. Rassistische Fehlhandlungen von Anhängern, wie das Zeigen des Hitler-Grußes oder das Grölen rechter Parolen, sind in den vorliegenden Berichten des Spielleiters, der Schiedsrichter und der NOFV-Sicherheitsaufsicht nicht enthalten und waren daher den Mitgliedern des NOFV- Sportgerichtes bei Urteilserslass nicht bekannt. Die Verfahrensunterlagen sind den beteiligten Vereinen zugegangen. Auch der SV Babelsberg hat in seiner ausführlichen Stellungnahme im Sportgerichtsverfahren zu derartigen Handlungen der Cottbuser Anhänger nichts vorgetragen.

3.

Unwahr ist, dass das NOFV-Gericht damit rechtes Gedankengut in Fußballstadien salonfähig mache. Wahr ist, dass rechte Fehlhandlungen (und rechtes Gedankengut) nicht Gegenstand der Verfahren und daher dem NOFV-Sportgericht bei Urteilserslass unbekannt waren.

4.

Unwahr ist, dass sich der Verband hinter formalrechtlichen, willkürlichen Auslegungen seiner Ordnungen und Satzung verstecke. Wahr ist, dass diese Vorgaben für alle Beteiligten (Vereine, Verbandsorgane und deren Mitglieder) bindend sind.

Sie werden daher aufgefordert, diese Umstände in einer umgehenden Gegendarstellung über dieselben Veröffentlichungswege der beanstandeten Pressemitteilung vom 20.07.2017 bis zum 10.10.2017 zu veröffentlichen. Sofern Sie dies nicht tun, müssen wir unverzüglich die Einleitung gerichtlicher Schritte veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Milkoreit  
Präsident

f. d. R.



Holger Fuchs  
Geschäftsführer

Anlage  
Pressemitteilung des NOFV